

Frieda Steffen-Regli
Landrätin
Andermatt

Interpellation zur Überprüfung der kantonalen Waldverordnung

Seit 75 Tagen begehen wir das UNO-Jahr des Waldes. Der Wald erbringt sehr viele Leistungen, deren wir uns zu wenig bewusst sind. Er garantiert die Artenvielfalt, schützt vor Naturgefahren, liefert Holz zum Bauen und Heizen, dient als Erholungsraum, reinigt die Luft, filtert die Niederschläge und speichert CO²

In der Neuen Urner Zeitung vom 15. März 2011 war im Interview mit Beat Annen, Kantonsforstmeister und Vorsteher des Amts für Forst und Jagd u. A. zu lesen: "Das Problem ist nicht die Fläche des Waldes, sondern die falsche Verteilung. Im Talboden und in den Agglomerationen gibt es immer weniger, in den Bergen hingegen immer mehr Wald."

In der Zeitschrift „Natur und Landschaft“ 4/10 wurde ein wissenschaftlicher Artikel vom Botanischen Institut der Universität Basel zum Thema „Die Verbuschung des schweiz. Alpenraumes“ veröffentlicht. In diesem Bericht war zu lesen, dass (Zitat): Durch das Einwachsen der Grünerle werden artenreiche, subalpine Wiesen und Weiden in artenarme Bestände umgewandelt = Biodiversitätsverlust.

Tatsache ist, und für uns alle sichtbar, dass oberhalb der Waldgrenze, also in den Alpen und in den Bergen kein Wald gemäss der Definition im „Bundesgesetz über den Wald“ mehr wächst. Es ist der sogenannte Gebüschwald, der hauptsächlich aus Grünerlen besteht, der sich ausbreitet und eine weitere Wald-Entwicklung verhindert, wie die Forschungsarbeiten an der alpinen Forschungsstation an der Furka (Alpfor) auch bewiesen haben.

Das grösste Problem dieses Gebüschwaldes resp. der Grünerlenbestände ist jedoch die Nitrat-Anreicherung im Trinkwasser. Untersuchungen von Alpfor in Bodenwasser unter jungen und alten Grünerlenbeständen weisen auf Nitratkonzentrationen hin, welche teilweise über dem schweizerischen Grenzwert für Fliessgewässer liegen. Viele Trinkwasserfassungen in Weiden und Wiesen sind bereits heute oder werden in den nächsten Jahren vollständig von Grünerlen eingewachsen sein. Folglich wird sich die Wasserqualität der Trinkwasserquellen verschlechtern und die Wasserqualität muss zukünftig in Frage gestellt werden.

In der kantonalen Waldverordnung wird die Bundesgesetzgebung über den Wald geregelt.

Gestützt auf Artikel 84 der Geschäftsordnung des Landrates ersuchen der Zweitunterzeichner LR Stefan Tresch und ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kennt der Regierungsrat die Unterscheidung von Wald und Gebüschwald in der kantonalen Waldverordnung?
2. Gibt es Unterschiede bei den Verfahren wie Rodungsverfahren, Ersatzabgaben beim Wald oder Gebüschwald?
3. Nach welchen Kriterien werden im „Flächenverzeichnis nach Hangneigung und Nutzungsart“ der Landwirtschaftsbetriebe verbuschte Flächen als Wald definiert und als solche behandelt?

4. Braucht es eine Anpassung der kantonalen Waldverordnung an das Bundesgesetz über den Wald, wo namentlich der Kanton bestimmen kann, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt?
5. Falls eine Überarbeitung der kantonalen Waldverordnung bereits vorgesehen ist, bis wann kann der Landrat mit der Bearbeitung der Vorlage rechnen?

Auch im Namen des Zweitunterzeichnenden danke ich dem Regierungsrat für die Beantwortung der gestellten Fragen.

Erstunterzeichnende:



Frieda Steffen-Regli

Zweitunterzeichnender:



Stefan Tresch